



## **Verordnung**

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Winklern  
vom 18. Dezember 2025, Zahl: 8520/1-2025, mit der Gebühren für die  
Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der  
Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung 2026)**

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBI. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 47/2025, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBI. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 47/2025 in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 11. Dezember 2009, Zl. 8130/2009 (Abfuhrordnung), wird verordnet:

### **§ 1 Ausschreibung**

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.

### **§ 2 Abfallgebühr**

- (1) Die Höhe der Abfallgebühr ergibt sich im Abholtbereich aus der Vervielfachung der durchgeföhrten Entleerungen je Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

	vom 1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2026	vom 1. Jänner 2027 bis 31. Dezember 2027	ab 1. Jänner 2028
70 l Müllsack	Euro 11,34	Euro 11,91	Euro 12,54
80 l Kunststoffbehälter	Euro 14,10	Euro 14,81	Euro 15,55
120 l Kunststoffbehälter	Euro 19,31	Euro 20,28	Euro 21,29
240 l Kunststoffbehälter	Euro 35,44	Euro 37,21	Euro 39,07
660 l Kunststoffbehälter	Euro 94,43	Euro 99,15	Euro 104,11
800 l Stahlblechbehälter	Euro 116,76	Euro 122,60	Euro 128,73
5 m <sup>3</sup> Großraumbehälter	Euro 426,54	Euro 447,87	Euro 470,26

(2) Die Höhe der Abfallgebühr ergibt sich im Sonderbereich aus der Vervielfachung der Zahl der ausgegebenen Müllsäcke mit dem je Übergabetermin festgesetzten Gebührensatz. Bei den Müllbehältern ergibt sie sich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Müllsack bzw. Behälterentleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

	vom 1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2026	vom 1. Jänner 2027 bis 31. Dezember 2027	ab 1. Jänner 2028
70 l Müllsack	Euro 9,61	Euro 10,09	Euro 10,59
80 l Kunststoffbehälter	Euro 11,45	Euro 12,02	Euro 12,62
120 l Kunststoffbehälter	Euro 16,72	Euro 17,56	Euro 18,44

### § 3 Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

## **§ 4** **Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe**

- (1) Die Festsetzung der Abfallgebühr hat – mit Ausnahme der Abfallgebühr für die Zusatzsäcke – mit Abgabenbescheid zu erfolgen.
- (2) Für die Abfallgebühr ist jeweils im Februar, im Mai, im August und im November eine anteilige Zahlung aufgrund dieser Abgabenfestsetzung zu leisten.
- (3) Der Betrag wird jeweils mittels Lastschriftanzeigen mitgeteilt.
- (4) Die Abfallgebühr für die Zusatzsäcke ist mit Abholung des Müllsackes im Gemeindeamt der Marktgemeinde Winklern zu entrichten.

## **§ 5** **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Winklern vom 17. Dezember 2021, Zahl: 852/1-2021, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Johann Thaler